

1. Gültigkeit

(1) Diese Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB und finden Anwendung auf den gesamten Geschäftsverkehr (Vertragsabschlüsse, Bestellungen etc.).

(2) Entgegenstehenden oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren Bestimmungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Unsere Bestimmungen gelten – ohne besonderen Hinweis – auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen, soweit wir diese nicht zu abweichenden Bedingungen bestätigen.

2. Verwendungszweck bestellter Ware oder Leistungen, Konstruktionspläne, Änderungen

(1) Wir gehen davon aus, dass bestellte Ware nicht für Bereiche der Personenbeförderung oder militärische Zwecke bestimmt sind. Andernfalls sind wir vom Besteller bereits bei der ersten Anfrage, spätestens vor Vertragsschluss, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Bei einem Verstoß gegen diese Informationspflicht stellt uns der Besteller von jeglicher etwaiger hierauf entstehender Haftung im Innen- wie im Außenverhältnis frei.

(2) Bei reinen wie auch bei notwendigerweise vorgeschalteten Entwicklungs- und Konstruktionsaufträgen verbleiben die internen 3D-CAD Konstruktionspläne oder ähnliche Pläne ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Individualvereinbarung stets im alleinigen Eigentum der Firma Reinhard Scheidegg. Ein Herausgabe- oder Offenlegungsanspruch des Bestellers besteht unter keinem Gesichtspunkt.

(3) Bei Nachbestellungen obliegt es dem Besteller, uns etwaige Änderungen an der Ware ausdrücklich, unmissverständlich und so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass eine etwaig gewünschte Abweichung jedweder Art berücksichtigt werden kann. Andernfalls wird die Ware auf dem ursprünglichen Revisionsstand angefertigt.

3. Auftragsbestätigung

Nach Beauftragung übermitteln wir umgehend eine Auftragsbestätigung (AB) an den Besteller, basierend auf unserem Angebot. Ohne schriftliche Freigabe durch den Besteller beginnen wir nicht mit der Konstruktion und/oder Produktion.

Alternativ: Sofern wir innerhalb von zwei Werktagen keine abweichende schriftliche Reaktion vom Besteller erfahren, gilt der Inhalt der AB vom Besteller als anerkannt.

4. Preise

(1) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Mindestauftragswert beträgt 50,- EUR.

(2) Die im Angebot und in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise basieren auf den aktuellen Lohn-, Material- und Legierungspreisen. Preissteigerungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss eintreten, werden an den Besteller weiter gegeben, es sei denn, es wurde im Einzelfall ausdrücklich ein vom Besteller nachzuweisender Festpreis vereinbart.

(3) Bei der Entwicklung von Prototypen und/oder bei Entwurfs- und Konstruktionsarbeiten gelten die angegebenen Preise aufgrund des nicht vollständig planbaren Zeitaufwandes als reine Richtpreise, angemessene Anpassungen plus / minus 20 (in Worten: zwanzig) Prozent bleiben ausdrücklich vorbehalten. Erstmusterprüfberichte und Werkzeugnisse werden zusätzlich nach angemessenem Aufwand berechnet.

5. Zahlung

(1) Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum spätestens nach 30 Tagen zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Wir sind berechtigt auch einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Bestellers, gleich welcher Art, soweit nicht tituliert oder von uns in Schriftform unstrittig gestellt, ist ausgeschlossen.

(2) Wir sind berechtigt, 50 % des voraussichtlichen Endpreises mit Auftragserteilung als sofort fälligen Abschlag zu verlangen. Bei ausbleibender Abschlagszahlung sind wir berechtigt, mit der Konstruktion und/oder Produktion nicht zu beginnen. Der Besteller haftet allein für hierauf zurückzuführende Verzögerungen wie etwaige Schäden.

(3) Sofern keine individuelle Skontoabrede vereinbart wurde, wird ein Skontoabzug nicht gewährt und etwaige Skontoabzüge werden nachgefordert. Die Zahlung hat ausschließlich auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu erfolgen, Wechsel oder Schecks werden von uns nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

(4) Lieferungen an unbekannte Neukunden werden gegen Nachnahme oder Vorkasse ausgeführt. Wir behalten uns vor, Lieferungen bei bestehenden Kunden nur gegen Nachnahme, Vorkasse oder Barzahlung auszuführen; wenn der Kunde unregelmäßig oder unpünktlich zahlt.

6. Abnahmeverzug

(1) Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, steht es uns frei vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(2) Bei Abnahmeverzug von mehr als 14 Tagen hat der Besteller die anfallenden Lagerkosten von monatlich 2 % des Vertragspreises (netto) zu bezahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Lieferfristen, Lieferverzug, Schadensersatz

(1) Liefertermine gelten nur annähernd, wir bemühen uns jedoch stets diese nach Möglichkeit einzuhalten. Zur Verbindlichkeit bedürfen sie der gesonderten Schriftform. Der Beginn einer von uns etwaig verbindlich angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

(2) Die Lieferfristen verlängern sich bei Lieferungs-/Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entsprechend, insbesondere bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen, Krankheiten wichtiger Mitarbeiter, Betriebsstörungen und Ausfall eines wichtigen Arbeitsstücks. Sie berechtigen den Besteller nicht, Aufträge zurückzuziehen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Eine Schadensersatzpflicht wird dadurch nicht begründet. Die Nachfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(4) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 %, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

(5) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen wesentlichen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Grundsätzlich liefern wir ab Werk/Lager. Wird die Ware vom Besteller nicht ab Werk selbst abgeholt sondern an diesen oder an einen sonstigen vom Besteller angegebenen Empfänger versandt, so geht mit der Absendung oder mit der Übergabe an die Frachtperson, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt, wer den Frachtführer beauftragt hat oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Wir versenden die Waren endkontrolliert und abgezählt, gut verpackt und in mangelfreiem Zustand. Wir sind zu geringfügigen Unter- oder Übermengenlieferungen, sofern keine ausdrückliche Mindestmenge vereinbart wurde, im angemessenen Umfang berechtigt. In diesem Falle passt sich der vereinbarte Preis entsprechend an.

(3) Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Bei nicht offensichtlichen Mängeln beträgt die Höchstfrist zur Rüge maximal 1 Jahr, berechnet ab dem Zeitpunkt der Ablieferung. Bei Sukzessivlieferungen ist jeweils jede Teillieferung vom Besteller zu untersuchen und fristgemäß zu rügen. Liefern wir

auf Wunsch des Bestellers direkt an einen Dritten/Endkunden, ändert dies nichts an den vorstehenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nebst Rügehöchstpflicht des Bestellers.

9. Eigentumsvorbehalt und Rücktritt

(1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen unser Eigentum.

Der Kunde ist zum pfleglichen Umgang mit der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Wir können die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach vorheriger Ankündigung jederzeit in Augenschein nehmen.

(2) Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverwenden (zu veräußern oder zu verarbeiten). Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren durch Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen Ware, oder mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch Verarbeitung oder Umbildung zu einer neuen, einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung der neuen Sache verwendeten Ware zu.

(3) Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrags unserer Rechnung einschließlich

Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechnungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung die ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbarten Kontokorrent einstellt. Wir nehmen diese Abtretung an.

(4) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen sowie Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes

sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(6) Der Besteller wird hiermit ermächtigt, die vorstehenden abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs selbst einzuziehen, soweit er die eingehenden Beträge unverzüglich an uns weiterleitet. Mit Zahlungsverzug, Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10. Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen zunächst voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Wir übernehmen keine Gewährleistung für gebrauchte Kaufgegenstände.

(3) Keine Gewährleistung übernehmen wir für solche Schäden und Mängel, die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, Witterungseinflüssen, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind, beruhen. Handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen bleiben vorbehalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind von uns etwaig vom Lieferumfang ausdrücklich umfasste und übergebene Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen nach Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben nur annähernd maßgebend.

(4) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach zuvor angemessener schriftlicher Fristsetzung durch den Besteller. Im Falle der Nachlieferung tragen wir die hierzu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, berechnet bei einer Verbringung zum Erfüllungsort (siehe Ziffer 14).

(5) Erst bei endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Minderungs- oder Rücktrittsrechte geltend machen.

(6) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst (Mangelfolgeschäden) entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige

Vermögensgegenstände des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(7) Die Gewährleistungsfrist für Neuprodukte / neue Gegenstände beträgt 12 (in Worten: zwölf) Monate. Bei Ersatz- und Austauschteilen 6 (in Worten: sechs) Monate. Jeweils berechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

11. Haftung, Schadensersatz

(1) Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung beschränkt sich auf die gelieferte Ware. Keine Haftung besteht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(2) Wir haften ferner nicht für Schäden, die auf Brand, Explosion, netzbedingte Überspannungen, Blitzschlag, sonstige Unwetterschäden, Feuchtigkeit aller Art, unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Transport oder auf natürlichen Verschleiß oder Nichtbeachtung von Anwendungsvorschriften, soweit vorhanden, zurückzuführen sind.

Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so ist unsere Haftung für daraus entstehende Folgen ausgeschlossen.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Vorstehende Beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Rechtswirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, anwendbares Recht

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Datenschutz

Ihre Daten werden so vertraulich wie möglich behandelt. Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhaltenen und notwendigen Daten bis auf ausdrücklichen Widerruf zu verarbeiten und dauerhaft zu speichern, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und soweit es nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist. An unbeteiligte oder unbefugte Dritte geben wir Ihre Daten nicht weiter.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser jeweiliger Hauptgeschäftssitz, derzeit In Oberwiesen 19, 88682 Salem,

15. Gerichtsstand

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausschließlicher Gerichtsstand an unserem Geschäftssitz in 88682 Salem (Amtsgerichtsbezirk Überlingen, Landgerichtsbezirk Konstanz).

(2) Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder gegenüber Personen, die nach Abschluss dieses Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

(3) Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Bestellers zu klagen.

(4) Dieser Gerichtsstandsvereinbarung gehen zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände vor.